



**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „STOLK“  
vom 10.09.2018**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

Die Gemeinde Stolck liegt im Kreis Schleswig-Flensburg im Nordosten des Landes Schleswig-Holstein, nördlich der Kreisstadt Schleswig. Die Gemeinde ist ländlich geprägt. Über die Autobahn 7 ist sie über die Anschlussstelle Schleswig/Schuby über die B 201, L 317 und L 28 zu erreichen. Darüber hinaus erfolgt die verkehrliche Anbindung über Land- und Kreisstraßen.

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im September 2017 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt. Dies bezieht sich für die Gemeinde Stolck auf die A7.

### **1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Gemeinde Stolck (59081)  
c/o Amt Südangeln  
Toft 7  
24860 Böklund  
Tel. 04623-78407  
Fax. 04623-78400  
Mail: [info@amt-suedangeln.de](mailto:info@amt-suedangeln.de)  
Internet: [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de)  
Ansprechpartnerin: Svenja Linscheid

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d Abs. 1 S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e Abs. 1 BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten, Lärmaktionspläne für die Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundes-, Landes- oder grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d Abs. 1 S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegungen von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten.

Gem. § 47 d Abs. 2 BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelten Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne zu hören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für die Beteiligung vorzusehen.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,241	1
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0	0
Summe	0,241	0

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind veröffentlicht unter:

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

## **2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind**

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

1. die ganztägig sehr hohen Belastungen ( $> 70 \text{ dB(a)}L_{\text{DEN}}$ ) ausgesetzt sind = 0
2. die in der Nacht sehr hohen Belastungen ( $> 60 \text{ dB(a)}L_{\text{NIGHT}}$ ) ausgesetzt sind = 0
3. die ganztägig hohen Belastungen ( $> 65\text{-}70 \text{ dB(a)}L_{\text{DEN}}$ ) ausgesetzt sind = 0
4. die in der Nacht hohen Belastungen ( $> 55 - 60 \text{ dB(a)}L_{\text{NIGHT}}$ ) ausgesetzt sind = 0
5. die ganztägig Belastungen und Belästigungen ( $> 60\text{-}65 \text{ dB(a)}L_{\text{DEN}}$ ) ausgesetzt sind = 0
6. die in der Nacht Belastungen und Belästigungen ( $> 50\text{-}55 \text{ dB(a)}L_{\text{NIGHT}}$ ) ausgesetzt sind = 0
7. die ganztägig in den Pegelbereich  $55\text{-}60 \text{ dB(a)}L_{\text{DEN}}$  fallen = 0

## **2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Im Gebiet der Gemeinde Stolk wurden auf Grundlage der Lärmkartierungen 2017 keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

## **3. Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Gebiet der Gemeinden Stolk wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten Jahre geplant.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im ländlichen Raum zeichnen sich durch Abwesenheit von Lärmquellen wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm aus. Eine Festlegung dieses Gebietes erfolgt anhand von Schätzungen und Erfahrungswerten. Besondere ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden nicht festgesetzt.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2017 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Entfällt

#### **4. Formelle und finanzielle Informationen**

##### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

10.09.2018 (Beschluss der Gemeindevertretung)

##### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

10.09.2018 (Beschluss der Gemeindevertretung)

##### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 19.02.2018 diskutiert. Zur Mitwirkung der Öffentlichkeit hat die Gemeinde Stolk am 19.02.2018 beschlossen, entsprechend den Fristsetzungen des Baugesetzbuches den Entwurf des Lärmaktionsplanes öffentlich auszulegen und gleichzeitig die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung ist in der Zeit vom 23.04.2018 bis zum 23.05.2018 erfolgt. Die Veröffentlichungen sind gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Stolk im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Südan- geln und auf der Internetseite [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) erfolgt.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können über das Bürger- informationssystem unter [www.amt-suedangeln.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp](http://www.amt-suedangeln.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp) eingese- hen werden.

##### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BimSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und be- wertet.

##### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Entfällt.

##### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

Entfällt.

##### **4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

**Stolk, den 18.09.2018**

gez. Staritz

Bürgermeister

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/> )

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2,3</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>4</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>5</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>3</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>4</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)